

Prüfungsordnung (PO) für den Bachelor-Studiengang

Architektur

im Fachbereich Architektur an der Hochschule Bochum

vom 16. März 2009

in der Fassung der Änderungsordnung vom 20. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Hochschule Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang, Gliederung des Studiums
- § 4 Studienvoraussetzungen, Grundpraktikum
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Einstufungsprüfung
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Prüfungen als Klausurarbeiten
- § 12 Mündliche Prüfungen, Präsentation und Kolloquium
- § 13 Testate

II. Bachelor-Prüfung

- § 14 Leistungspunkte (Credits)
- § 15 Pflicht- und Wahlpflichtmodule; Studienverlaufsplan
- § 16 Prüfungen, Zulassung, Termine, Wiederholung
- § 17 Prüfungen des Grundstudiums
- § 18 Prüfungen des Hauptstudiums
- § 19 Exkursionen
- § 20 Praktikum
- § 21 Auslandsstudium
- § 22 Thesis
- § 23 Bachelor-Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 24 Ergebnis der Bachelor-Prüfung; Gesamtnote
- § 25 Zeugnis, Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Anlage 1

Studienverlaufsplan

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Hochschule Bochum. Sie regelt die Zugangsvoraussetzungen sowie die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium der Architektur soll die Studierenden auf die vielseitigen Tätigkeiten als Architektin oder Architekt unter Beachtung der sozialen, künstlerischen und technischen Aspekte des Berufes vorbereiten. Die dafür erforderlichen wissenschaftlich-methodischen und fachlichen Kenntnisse sowie die künstlerischen Fähigkeiten sollen in diesem Studium vermittelt und entwickelt werden und die Studierenden zu selbstständigem, verantwortlichem Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt in ihrem Beruf befähigen. Dabei wird dem Wandel der Tätigkeitsfelder der Architektin bzw. des Architekten in besonderer Weise Rechnung getragen.
- (2) Die bestandene Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss im Bachelor-Studiengang Architektur. Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.
- (3) Der Bachelor-Abschluss ist gemäß § 49 HG Zugangsvoraussetzung zu Masterstudiengängen.
- (4) Das Studium berechtigt von Inhalt und Umfang zur Eintragung in die Architektenliste. Die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ kann erst nach einer anschließenden berufsqualifizierenden Praxisphase (2 Jahre) und Eintragung in die Architektenliste bei einer Architektenkammer geführt werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen 8 Semester. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Lehrvolumen für den Bachelor-Studiengang beträgt 164 Semesterwochenstunden (SWS). Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 240 Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), entsprechend 7.200 Arbeitsstunden (siehe §§ 14 und 15).
- (3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von 4 Semestern und ein Hauptstudium von ebenfalls 4 Semestern mit einem fließenden Übergang im 3. und 4. Semester (§§ 17 und 18).
- (4) Das Bachelor-Studium gliedert sich in aufeinander in Inhalt und Abfolge abgestimmte Module, die in dem Studienverlaufsplan (s. Anlage) aufgeführt sind. Die Zeitangaben bezeichnen jeweils das Fachsemester, in dem die den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen planmäßig besucht und mit Prüfung abzuschließen sind.
- (5) Die Module werden gemäß Studienverlaufsplan (s. Anlage) angeboten.

§ 4

Studienvoraussetzungen, Grundpraktikum

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Bachelor-Studiengangs Architektur ist die Fachhochschulreife oder eine mindestens als gleichwertig anerkannte Vorbildung, der Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung (Absatz 4) und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von insgesamt 8 Wochen auf der Baustelle bzw. im Bauhandwerk als Grundpraktikum (Absätze 2 und 3). Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (2) Der Nachweis des Grundpraktikums gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Bauwesen erworben hat. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen das Grundpraktikum erbringen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der für das Praktikum zuständige Professorin oder Professor; ist hierfür niemand besonders bestellt, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

- (3) Mindestens vier Wochen des Grundpraktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die Hochschule Bochum kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen. Die fehlende Zeit des Grundpraktikums ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist bis zum Beginn des dritten Studienseesters zu führen.
- (4) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung (Eignungstest) wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur an der Hochschule Bochum.
- (5) Eine Einschreibung in den Bachelor-Studiengang Architektur und eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird gemäß § 50 Abs. 1 Hochschulgesetz versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Eine Einschreibung ist jedoch möglich, wenn das Modul, das endgültig nicht bestanden wurde, nicht zu den Pflichtprüfungselementen dieses Studienganges gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung die Einschreibung versagt wird.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit entsprechend der Rechtslage feststellt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfungsangelegenheiten des Bachelor-Studienganges Architektur regelt der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Architektur. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Bochum. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern des Fachbereiches Architektur. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, sowie ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der zuständige Fachbereichsrat wählt ferner zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Bochum tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss trifft Maßnahmen zur Prüfungsorganisation oder veranlasst diese. Er ist zuständig für die Behandlung von Widersprüchen gegen in Prüfungen gegebene Noten und Beurteilungen sowie für Entscheidungen bei Widersprüchen gegen ein Prüfungsverfahren. Bei Widersprüchen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen. Er berichtet dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und der Studiendauer und schlägt dem Fachbereichsrat bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat. Dem Prüfungsausschuss und seiner bzw. seinem Vorsitzenden steht das Prüfungsamt des Fachbereichs Architektur zur Seite.
- (3) Der Prüfungsausschuss wird in der Regel von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder ihrer oder seiner Vertreterin bzw. ihren oder seinem Vertreter zu Sitzungen einberufen, in Ausnahmefällen von zwei Ausschussmitgliedern gemeinsam.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder bei sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen an den Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden werden der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten mit rechtsmittelfähigem Bescheid unverzüglich mitgeteilt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
- (8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses werden Ergebnisprotokolle gefertigt.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer oder die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer
 1. selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und
 2. in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Wird jemand aus zwingenden Gründen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt, der nicht selbstständig gelehrt hat, so muss die Beisitzerin oder der Beisitzer eine selbstständig Lehrende oder ein selbstständig Lehrender sein.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem 8-semesterigen Bachelor-Studiengang Architektur erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.

- (2) Leistungen, in anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet soweit der Prüfungsausschuss ggf. in Verbindung mit einer Fachgebietsvertreterin oder einem Fachgebietsvertreter die Gleichwertigkeit in Bezug auf diese Prüfungsordnung feststellt. Die erreichten Credits (ECTS) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Leistungen, die bereits zu einem akademischen Abschluss geführt haben, werden nicht noch einmal angerechnet.
- (4) Leistungen an ausländischen Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt. Die erreichten Credits (ECTS) sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Für die Bewertung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bei anerkannten Prüfungsleistungen von ausländischen Partnerhochschulen erscheinen auf dem Zeugnis die Fachbezeichnungen dieser Hochschulen.

§ 8 Einstufungsprüfung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höherem Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung kann der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit § 4 ganz oder teilweise erlassen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Bochum sowie der Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden durch Noten differenziert beurteilt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart und nach Anhörung der sachkundigen Beisitzerin oder des sachkundigen Beisitzers bewertet. Die Bewertung der Bachelor-Thesis erfolgt entsprechend § 23 in Verbindung mit § 9 Abs. 3.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend (= nicht bestanden)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5		die Note "sehr gut"
über	1,5	bis 2,5	die Note "gut"
über	2,5	bis 3,5	die Note "befriedigend"
über	3,5	bis 4,0	die Note "ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine zeitlich befristete schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss werden aktenkundig gemacht. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet. Vor der Entscheidung wird ihr oder ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben.

§ 11

Prüfungen als Klausurarbeiten

- (1) Durch die Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit vorgegebenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Lehrgebiet mit den in der Lehrveranstaltung vermittelten Methoden selbstständig lösen kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwei bis maximal 4 Stunden.
- (4) Klausuraufgaben werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern den fachlichen Erfordernissen entsprechend gestellt. Werden Klausuraufgaben einer Klausur von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt, so legen diese die Gewichtung ihrer Klausuranteile vorher fest; sie beurteilen die Klausur gemeinsam entsprechend § 9 Abs. 3.

§ 12

Mündliche Prüfungen, Präsentation und Kolloquium

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und einschlägige Arbeits- und Lösungsmethoden kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Eine mündliche Prüfung dauert 20 bis höchstens 30 Minuten. Gruppenprüfungen sind bei entsprechender Erweiterung der Dauer zulässig, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist, z.B. bei der Präsentation von Gruppenarbeiten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, werden in einem Protokoll festgehalten. Vor der Festsetzung der Note konsultiert die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen bzw. Prüfer. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.
- (4) Die Präsentation von Studienleistungen (z. B. Entwürfen) und das dazugehörige Kolloquium sind entsprechend den Regelungen für mündliche Prüfungen durchzuführen.

§ 13

Testate

- (1) Ein Testat ist eine Bestätigung über die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit einem mindestens als ausreichend zu bewertenden Ergebnis.
- (2) Grundlage für das Testat können je nach Lehrveranstaltungsform und Lehrgebiet der regelmäßige Vorlesungsbesuch, die Seminarbeteiligung oder Übungen, Referate und andere von den Studierenden zu erbringende Studienleistungen sein.
- (3) Die Organisation und Vergabe der Testate obliegt den Lehrenden. Die Ergebnisse sind den Studierenden mitzuteilen.

- (4) Das Vorliegen der Testate ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen (§ 16 Abs. 3). Nicht erbrachte Testate können wiederholt werden. Eine Wiederholung ist möglich, sobald das Modul laut Studienverlaufsplan wieder angeboten wird.

II. Bachelor-Prüfung

§ 14 Leistungspunkte (Credits)

- (1) Das Studium wird in einer modularisierten Form, basierend auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen angeboten. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der quantitativen Bewertung der Studienleistungen der Studierenden. Die Leistungspunkte (Credits) sind ein Maß für die Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbearbeitung und den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Das ECTS geht von einer regelmäßigen Belastung mit 900 Arbeitsstunden entsprechend 30 Credits je Semester aus. 1 Credit entspricht 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwandes.
- (3) ECTS-Credits werden erst nach Abschluss der zu leistenden Arbeit und der entsprechenden Beurteilung der erzielten Lernergebnisse vergeben. Für die Vergabe genügt die ausreichende Erfüllung der Leistung, bescheinigt durch eine Prüfung mit Bewertung (Note).
- (4) Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Modulen ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1) festgelegt.

§ 15 Pflicht- und Wahlpflichtmodule; Studienverlaufsplan

- (1) Prüfungen sind in allen im Studienverlaufsplan dargestellten Pflichtmodulen zu bestehen. Außerdem sind Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen aus den im Studienverlaufsplan aufgeführten Katalogen im Umfang von insgesamt 16 Credits zu bestehen, davon 8 Credits aus Katalog A und 8 Credits aus Katalog B.
- (2) Die angegebenen Prüfungszeitpunkte zum Ende der entsprechenden Module entsprechen dem Regelstudienverlauf.

§ 16

Prüfungen: Zulassung, Termine, Wiederholung

- (1) An den Prüfungen des Bachelor-Studienganges Architektur kann nur teilnehmen, wer an der Hochschule Bochum für diesen Studiengang eingeschrieben oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Testaten und Prüfungen zu den im Studienverlaufsplan aufgeführten Lehrgebieten und der Bachelor-Thesis mit dem abschließenden Kolloquium.
- (3) Die Prüfungen finden zu festgesetzten Zeitpunkten studienbegleitend zum Abschluss der zugehörigen Module statt. Die Voraussetzungen (z. B. Testate gemäß § 13) für die Teilnahme an den Prüfungen und der Zeitpunkt nach dem Regelstudienverlauf sind im Studienverlaufsplan festgelegt. Sie können vor dem im Studienverlauf vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (4) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden des Lehrgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten zu orientieren, die aufgrund des Modulhandbuchs für die betreffende Lehrveranstaltung vorgesehen sind.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer legen zu Beginn der Lehrveranstaltungen die Prüfungstermine und die Prüfungsformen der Prüfungen in Absprache mit dem Prüfungsausschuss verbindlich fest. Die einzelnen Prüfungstermine werden nach der Meldung vom Prüfungsamt koordiniert.
- (6) Die Anmeldungen zu den Prüfungen des 1. bis 7. Semesters erfolgen automatisch durch das Prüfungsamt auf der Grundlage der vom Studierendenservice mitgeteilten Fachsemester – mit Ausnahme der Anmeldung zu den Prüfungen Entwerfen 1, Entwerfen 2 und Entwerfen 3; hier erfolgt die Anmeldung direkt bei der oder dem Lehrenden. Durch die Meldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an dieser Prüfung verbindlich. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin von der Prüfung abmelden. In diesem Fall erfolgt die erneute Anmeldung automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Hat die Kandidatin oder der Kandidat das gemäß Studienverlaufsplan als Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung vorgesehene Testat nicht bis eine Woche vor der jeweiligen Prüfung erbracht, wird die Kandidatin oder der Kandidat wieder durch die oder den jeweiligen Lehrenden von der Prüfung abgemeldet.
- (7) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat muss sich in einer Prüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

- (8) Macht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern und die oder den Behindertenbeauftragten der Hochschule konsultieren.
- (9) Im Prüfungsverfahren werden die gesetzlichen Mutterschaftsfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigt.
- (10) Prüfungsergebnisse werden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang am Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (11) Eine nicht bestandene Prüfung muss am nächsten turnusmäßigen Termin für diese Prüfung wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt. Absatz 6 gilt entsprechend. Bei Versäumnis gilt § 10 Abs. 1 und 2.
- (12) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, nicht bestandene Prüfungen in entsprechenden Modulen anderer Hochschulen werden dabei angerechnet. Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Eine Prüfung in einem Pflichtmodul ist nach drei „nicht bestanden“ bewerteten Versuchen endgültig nicht bestanden. Ein Wahlpflichtmodul kann durch ein besser benotetes anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (13) Prüfungen können in schriftlicher (§ 11) oder mündlicher Form (§ 12) oder durch die Präsentation prüfungsrelevanter Studienleistungen in einem Kolloquium (§ 12) vorgenommen werden.

§17

Prüfungen des Grundstudiums

- (1) Dem Grundstudium sind folgende Pflichtmodule mit den dazugehörigen Testaten und Prüfungen zugeordnet:
 - M 1.1 Grundlagen der Gestaltung, Perspektive
 - M 1.2 Datenverarbeitung CAD

 - M 2.1 Grundlagen des Entwerfens
 - M 2.2 Gebäudelehre
 - M 2.3.1 Entwerfen 1
 - M 2.4 Grundlagen des Städtebaues

- M 3.1 Baukonstruktion 1
- M 3.2.1 Baukonstruktion 2
- M 3.3 Tragwerkslehre

- M 4.2 Baustofftechnologie
- M 4.3 Bauphysik

- M 5.1 Baugeschichte
- M 5.2 Architekturtheorie

(2) Die Prüfungen des Grundstudiums sind Teil der Bachelor-Prüfung.

- (3) Das Modul „M 2.3.1 Entwerfen 1“ setzt den Abschluss von
- M 1.1 Grundlagen der Gestaltung,
 - M 2.1 Grundlagen des Entwerfens und
 - M 2.4 Grundlagen des Städtebaus voraus.

§ 18

Prüfungen des Hauptstudiums

(1) Dem Hauptstudium sind folgende Pflichtmodule mit den dazugehörigen Testaten und Prüfungen zugeordnet:

- M 2.3.2 Entwerfen 2
- M 2.3.3 Entwerfen 3
- M 2.3.4 Stegreifentwerfen

- M 2.5 Städtebau

- M 3.2.1 Baukonstruktion 3
- M 3.4 Tragkonstruktionen im Hochbau
- M 3.5 Konstruktives Projekt

- M 4.1 Gebäudetechnik
- M 4.4 Bauschadensanalyse

- M 5.3 Fremdsprachliche Fachkommunikation
- M 5.4 Präsentation, Moderation, Verhandlungsführung als Schlüsselqualifikation

- M 6.1 Bauwirtschaft / Baukosten
- M 6.2 Baumanagement

(2) Die Prüfungen des Hauptstudiums sind Teil der Bachelor-Prüfung.

- (3) Die Meldung zu den Prüfungen des Hauptstudiums setzt den Abschluss aller Prüfungen des Grundstudiums voraus. Davon ausgenommen sind die Prüfungen folgender Module des Grundstudiums:

M 2.2 Gebäudelehre
M 3.2.1 Baukonstruktion 2
M 4.3 Bauphysik
M 5.2 Architekturtheorie.

Bei diesen Modulen ist der erste absolvierte Prüfungsversuch Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung im Hauptstudium.

- (4) Die Prüfungen in den Modulen „M 2.3.2 Entwerfen 2“ und „M 2.3.3 Entwerfen 3“ sowie „M 2.3.4 Stegreifentwerfen“ sind einzeln zu bewerten. Die Note des Moduls „M 2.3.4 Stegreifentwerfen“ setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen vier Stegreifentwürfe zusammen.

- (5) Einige Module setzen den Abschluss bzw. den ersten absolvierten Prüfungsversuch (Absatz 3) anderer Module voraus:

M 3.2.1 „Baukonstruktion 2“ setzt den Abschluss von M 3.1 „Baukonstruktion 1“ und M 4.2 „Baustofftechnologie“ voraus.

M 3.2.2 „Baukonstruktion 3“ setzt den Abschluss aller Module des Grundstudiums und M 3.2.1 „Baukonstruktion 2“ voraus.

M 3.4 „Tragkonstruktionen im Hochbau“ setzt den Abschluss von M 3.3 „Tragwerkslehre“ voraus.

M 3.5 „Konstruktives Projekt“ setzt den Abschluss der Module des Grundstudiums, M 3.2.2 „Baukonstruktion 3“, M 2.3.1 und M 2.3.2 „Entwerfen 1 und 2“ und den Abschluss von M 4.1 „Gebäudetechnik“ voraus.

- (6) Das Modul M 3.5 führt die folgenden Disziplinen in einem konstruktiven Projekt zusammen:

- Baukonstruktion als "Entwerfen bis ins Detail" unter praxisgerechten Anforderungen
- Tragkonstruktionen im Hochbau
- Gebäudetechnik
- Bauphysik
- Bauwirtschaft / Baukosten.

Die Prüfung für dieses Projekt findet in einer Präsentation mit Kolloquium (§ 12 Abs. 4) abweichend von den übrigen Prüfungen vor einem interdisziplinären Prüfungsteam von 3 Prüferinnen oder Prüfern nach § 9 Abs. 2 statt. Im Übrigen ist § 16 anzuwenden.

§ 19 Exkursionen

Das Modul 5.5 „Teilnahme an Exkursionen“ im Gesamtumfang von mindestens fünf Tagen gehört zum Studienpflichtprogramm. Die Teilnahme an Exkursionen wird auf einem besonderen Formblatt des Fachbereiches bescheinigt. Darauf ist auch der Anrechnungsmodus der Exkursionstage geregelt. Für die Teilnahme inklusive der seminaristischen Vorbereitung werden 4 Credits angerechnet (unbenotete Teilnahmebescheinigung).

§ 20 Praktikum

- (1) Zur Sicherung des Praxisbezuges des Studiums ist von den Studierenden ein Praktikum (Modul 6.3) von mindestens 8 Wochen Dauer in der vorlesungsfreien Zeit in einem Architekturbüro oder in einer dem Berufsbild des Architekten zugehörigen Einrichtung abzuleisten. Dies soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden, zu erproben und für die Praxis typische Problem- und Aufgabenstellungen zu erkennen sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und für das weitere Studium auszuwerten und anzuwenden.
- (2) Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. Dies wird, soweit möglich, vom Fachbereich Architektur organisatorisch unterstützt.
- (3) Der Fachbereichsrat überträgt die Betreuung des Praktikums einer oder einem Beauftragten. Der Prüfungsausschuss bleibt zuständig für Widerspruchsverfahren.
- (4) Voraussetzung für das Praktikum ist das abgeschlossene Grundstudium. Vor dem Beginn des Praktikums ist in Absprache mit der oder dem Praxisbeauftragten von den Studierenden mit dem Arbeitgeber ein Vertrag nach dem Muster des Fachbereiches abzuschließen, der Rechte und Pflichten beider Seiten regelt. Aufgrund der Bescheinigung des Arbeitgebers über das abgeleistete Praktikum entsprechend des Vertrages oder aufgrund der Zeugnisse zu Absatz 2 stellt der Praxisbeauftragte eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums aus.
- (5) Das Praktikum wird mit 12 Credits angerechnet, entsprechend dem Workload von 8 Wochen (unbenotete Teilnahmebescheinigung).

§ 21 Auslandsstudium

- (1) Die Hochschule und der Fachbereich Architektur fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt und die mit einem Auslandsaufenthalt verbundene Steigerung der Sprachkompetenz Auslandsstudien der Studierenden.
- (2) Voraussetzung für das Auslandsstudium ist das abgeschlossene Grundstudium.
- (3) Die oder der Studierende soll an der Hochschule im Ausland je Semester dem Studiengang Architektur dienliche Studienleistungen erbringen, z.B. einen Entwurf und eine weitere Leistung. Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss ggf. unter Beteiligung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Über die Anerkennung der Studienleistungen und der erworbenen Credits wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 22 Thesis

- (1) Das Modul „Thesis“ mit dem vorbereitenden Seminar und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium bildet den abschließenden Teil des Bachelor-Studiums.
- (2) Das Thesis-Seminar führt in das Thema ein und begleitet die Bachelor-Thesis. Das Seminar wird gemäß § 9 Abs. 3 bewertet.
- (3) Die Bachelor-Thesis besteht aus der selbstständigen Bearbeitung einer einschlägigen Aufgabe aus dem Gebiet Architektur, die geeignet ist, den sicheren Umgang mit künstlerisch-gestalterischen und/oder ingenieurmäßigen Arbeitsweisen und Kenntnissen zu demonstrieren. Zur Lösung gehört eine ausführliche Dokumentation der Bearbeitung und des Ergebnisses. In fachlich geeigneten Fällen kann die Bachelor-Thesis auch eine schriftliche Arbeit mit theoretischem Inhalt sein (max. 75 Seiten ohne Anlagen). Zur schriftlichen Darstellung gehört eine vorangestellte Zusammenfassung von max. zwei Seiten DIN A 4. Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine derartige Aufgabe selbstständig zu bearbeiten und dass sie oder er die Ergebnisse klar und verständlich darstellen kann.
- (4) Die Bachelor-Thesis kann betreut werden von jeder Professorin bzw. jedem Professor, jeder Honorarprofessorin bzw. jedem Honorarprofessor oder jeder bzw. jedem Lehrbeauftragten, der oder die in diesem Studiengang lehrt und gem. dieser Prüfungsordnung zur Prüferin bzw. Prüfer bestellt werden kann.

- (5) Dem Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten nach einer bestimmten Betreuerin oder einem bestimmten Betreuer bzw. einem der vom Prüfungsausschuss vorgeschlagenen Themen für die Thesis wird nach Möglichkeit entsprochen. Die Entscheidung liegt beim Prüfungsausschuss, der dafür sorgt, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein geeignetes Thema erhält.
- (6) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Thesis sind:
- die Einschreibung als Studierende oder Studierender des Fachbereichs Architektur in diesem Studiengang,
 - alle bestandenen Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mit Ausnahme eines Wahlpflichtmoduls und der Module 5.3 und 5.4 (Schlüsselqualifikationen) sowie
 - die Bestätigung über das abgeleistete Praktikum.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag muss eine Aussage darüber enthalten, ob im Studiengang Architektur an einer anderen Hochschule eine Diplomarbeit oder Bachelor-Thesis bereits mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (8) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Thesis beträgt höchstens acht Wochen. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Die Themenstellung ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann.
- (9) Die Bachelor-Thesis wird vom Prüfungsausschuss mit der Nennung der Betreuerin oder des Betreuers ausgegeben. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Thesis gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Abgabetermin wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bekannt gegeben.
- (10) Die vollständige Bachelor-Thesis ist fristgerecht der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Versand der Arbeit durch einen Zustelldienst ist das Tagesdatum der Aufgabe aktenkundig zu machen und maßgebend. Der Nachweis obliegt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.

- (11) Ist die Abgabefrist verstrichen, ohne dass die Bachelor-Thesis der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorliegt, so gilt die Bachelor-Thesis als „nicht bestanden“ (5,0), es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Bearbeitungszeit kann in diesem Fall angemessen verlängert werden. § 10 Abs. 2 ist ggf. anzuwenden. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (12) Die Wiederholung der Aufgabe kann nur mit einer neuen Aufgabenstellung für diese Kandidatin oder diesen Kandidaten erfolgen.
- (13) Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23

Bachelor-Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Thesis

- (1) Das Bachelor-Kolloquium ist Teil der Bachelor-Thesis und schließt die Bachelor-Prüfung ab. Das Kolloquium gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit, zu zeigen, dass sie oder er befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre interdisziplinären Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu vertreten sowie ihre Bedeutung einzuschätzen. Das Kolloquium findet im Rahmen der Fachbereichsöffentlichkeit statt und dauert in der Regel ca. 20 Minuten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Kolloquium ist mit der Abgabe der Bachelor-Thesis, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann vorab mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis gestellt werden. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt dann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Das Bachelor-Kolloquium muss innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Bachelor-Thesis stattfinden, andernfalls verliert die Bachelor-Thesis ihre Gültigkeit.
- (4) Zum Bachelor-Kolloquium kann nur zugelassen werden,
 - a. wer die Einschreibung als Studierende oder Studierender des Fachbereiches Architektur in diesem Studiengang vorweist,
 - b. wer alle Prüfungen erfolgreich bestanden hat und
 - c. wer alle Bescheinigungen und Bestätigungen (Exkursionen, Praktikum) erbracht hat.

- (5) Die Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium wird von mindestens fünf Prüferinnen oder Prüfern unter Ausschluss der Öffentlichkeit bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein. Die übrigen Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Externe Berichterstatter können zur Beratung zugelassen werden.
- (6) Können sich die Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine Note einigen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei erhält die Einzelbewertung der Betreuerin oder des Betreuers ein doppeltes Gewicht. Der Bewertungsvorgang ist zu protokollieren.
- (7) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Eine mit wenigstens „ausreichend“ bewertete Bachelor-Thesis kann nicht wiederholt werden.

§ 24

Ergebnis der Bachelor-Prüfung; Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, alle vorgeschriebenen Testate erworben, die Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium mindestens mit ausreichend bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Bachelor-Zeugnisses wird nach folgenden Gewichtungen ermittelt:
 1. Die mit den Credits gewichteten Noten aller vorgeschriebenen Prüfungen werden mit dem Faktor 0,7 gewichtet.
 2. Die Note der Bachelor-Thesis wird mit dem Faktor 0,3 gewichtet.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung oder die Bachelor-Thesis endgültig mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet gilt.

§ 25

Zeugnis, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ein von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

- (2) Ferner wird der Absolventin oder dem Absolventen die von der Präsidentin oder dem Präsidenten gesiegelte und unterzeichnete Urkunde über den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ ausgehändigt. Die Urkunde enthält neben der Angabe des Fachbereiches Architektur die Angabe des Studienganges Architektur.
- (3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung enthält:
1. Die Gesamtnote entsprechend §24 Abs. 2;
 2. die relative ECTS-Note gemäß Absatz 4;
 3. die Bezeichnungen der Module mit den Modulnoten und den zugehörigen Credits; auf Wunsch können die Noten über die Pflichtzahl hinausgehender Wahlpflichtmodule und anderer Module im Zeugnis dargestellt werden - bei im Ausland studierten Modulen in der Originalsprache und mit Angabe der Hochschule;
 4. die Note der Thesis mit dem Kolloquium entsprechend § 23 sowie das Thema der Thesis;
 5. die Credits für die Teilnahme an Exkursionen und für die Ableistung des Praktikums.
- (4) Die ECTS-Note wird – bezogen auf den jeweiligen Studiengang - nach dem Europäischen Credit-Transfer-System nach folgender Einteilung vergeben:
- | | | |
|---|--------------|------|
| A | die besten | 10% |
| B | die nächsten | 25% |
| C | die nächsten | 30% |
| D | die nächsten | 25% |
| E | die nächsten | 10%. |
- (5) Zur internationalen und nationalen Bewertung und Einstufung des Abschlusses stellt die Hochschule Bochum ein Diploma Supplement aus.
- (6) Das Prüfungsamt erstellt auf Antrag eine Bescheinigung über die während des Studiums absolvierten Module bzw. Teilmodule (Transcript of Records), Die Bescheinigung enthält die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen sowie die erreichten Leistungspunkte.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über Prüfungsergebnisse bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die

Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über Prüfungsergebnisse bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung über Prüfungsergebnisse ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre oder seine jeweiligen Prüfungsunterlagen, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern geregelt. Im Verhinderungsfall kann die Einsichtnahme auch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

§ 28

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Hochschule Bochum vom 16. August 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Bochum Nr. 473) außer Kraft. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

- (2) Diese Bachelor-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2008/2009 erstmalig für den Studiengang Architektur eingeschrieben werden. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 ihr Studium im Studiengang Architektur an dieser Hochschule aufgenommen haben, findet die Bachelor-Prüfungsordnung vom 16. August 2004 bis einschließlich Sommersemester 2013 weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates.

Bochum, den 16. März 2009

Der Präsident
der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)